

16.03.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4995 vom 15. Februar 2021  
der Abgeordneten Mehrdad Mostofizadeh, Horst Becker  
und Arndt Klocke BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/12649

**Warum behindert das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) nach wie vor die Förderung von modernen Holzbauweisen im kommunalen Gebäudebau?**

### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Durch technische Innovationen und die Weiterentwicklung von Werkstoffen konnten die ursprünglichen Potentiale des Bauens mit Holz und anderen Baustoffen aus nachwachsenden Rohstoffen längst in den modernen Gebäudebau übertragen werden. Wissenschaftliche Untersuchungen bescheiden dem modernen Holzbau eine lange Lebensdauer, hohe Wertbeständigkeit und nicht zuletzt können die modernen Holzbauweisen die brandschutztechnischen Anforderungen in vollem Maße erfüllen. So ist längst – auch und gerade anhand von Bauvorhaben in NRW – der Nachweis erbracht worden, dass das brandschutztechnische Sicherheitsniveau bei mehrgeschossigen Holzbauten in moderner Bauweise erreicht wird. Bauen mit Holz ist nicht nur aus Gründen der Ressourceneffizienz und Abfallvermeidung die nachhaltigste Art des Bauens. Holzbau ist aktiver Klimaschutz. Während für die Herstellung einer Tonne Zement etwa 900 kg CO<sub>2</sub> emittiert werden, bindet eine Tonne Holz etwa den gleichen Wert an CO<sub>2</sub>, der gerade durch die Nutzung als Baustoff langfristig gebunden werden kann. Aufgrund dieser Eigenschaften eignet sich ein in großem Maßstab betriebener Holzbau als aktive CO<sub>2</sub>-Senke. Die energetischen Eigenschaften von Holz erreichen die gleichen Werte wie künstliche Dämm- und Verbundstoffe und senken so den Energiebedarf gegenüber dem herkömmlichen Betonbau.

Der Baustoff Holz sollte aber nicht nur unter ökologischen Aspekten gefördert werden. Aufgrund seiner innovativen und flexiblen Einsetzbarkeit ist Holz auch geeignet knapper und damit teurer werdende Baustoffe wie Sand oder Kies zu ersetzen und kann so die Wirtschaftlichkeit des Bauens dauerhaft verbessern.

Gerade vor diesem Hintergrund ist der Holzbau längst nicht mehr nur eine Alternative für den Einfamilienhausbau, sondern auch für den Geschossbau, gewerbliche Immobilien, aber auch öffentliche Gebäude, wie z.B. den Schulbau. Dieses Potential zu nutzen wird nordrhein-westfälischen Kommunen allerdings durch die aktuelle Ausgestaltung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements erheblich erschwert. Denn die beschriebenen besonders förderwürdigen Eigenschaften des Holzbaus werden in den aktuellen Rahmentabellen zur

Datum des Originals: 16.03.2021/Ausgegeben: 22.03.2021

Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände nicht entsprechend abgebildet. Während Gebäude, die in Massivbauweise errichtet wurden in den meisten Fällen über bis zu 80 Jahre abgeschrieben werden können, stehen für sonstige Bauweisen z.B. für Schulneubauten (im Gegensatz zu z.B. Kindergärten) Abschreibungszeiträume von maximal 40 Jahren zur Verfügung. Damit sind z.B. Schulgebäude, die in Holzbauweise errichtet werden, heute Barracken und Behelfsbauten gleichgestellt. Durch die verkürzten Abschreibungszeiträume und die damit einhergehenden wesentlich höheren, jährlich zu erwirtschaftenden Abschreibungen wird der eigentlich wünschenswerte Holzbau im Bereich der kommunalen Gebäude konterkariert.

**Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung** hat die Kleine Anfrage 4995 mit Schreiben vom 16. März 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

**1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die vergleichenden Eigenschaften herkömmlicher Massivbauweisen auf Grundlage von Stein und Beton gegenüber modernen Holzbauweisen vor?**

Abhängig vom jeweiligen Erkenntnisinteresse werden in den Fachdiskussionen und Forschungsarbeiten sehr unterschiedliche Parameter wie zum Beispiel Gebäudeart, Gebäudehöhe, spezielle Nutzungen, Anforderungen an Energieeffizienz, Nachhaltigkeit, bautechnische und wirtschaftliche Aspekte, hybride Bauweisen etc. berücksichtigt, so dass hinsichtlich des Erkenntnisgewinns eine jeweils sehr differenzierte Betrachtung des Untersuchungsdesigns erforderlich ist. Eine pauschale Bewertung bezüglich der Massivbauweise versus der Holzbauweise ist demnach nicht zielführend. Vielmehr weisen beide Bauweisen jeweils spezifische Vorteile aus, die optimal bei Holzhybridbauten ausgeschöpft werden können.

**2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Abschreibungszeitraum von Schulneubauten in Holzbauweise im Vergleich zu herkömmlichen Massivbauweisen auf Grundlage von Stein und Beton aus anderen Bundesländern vor?**

Zu Abschreibungszeiträumen von Schulneubauten in Holzbauweise im Vergleich zu herkömmlichen Massivbauweisen in anderen Ländern liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

**3. Auf welcher Grundlage beruhen die stark differierenden Gesamtnutzungszeiträume in den aktuellen NKF-Rahmentabellen?**

**4. Unter welchen Bedingungen ist es aktuell möglich, kommunale Gebäude, wie z.B. Schulgebäude, die in moderner Holzbauweise errichtet wurden, über Zeiträume von über 40 Jahren bilanziell abzuschreiben?**

**5. Plant die Landesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Erkenntnisse und Entwicklungen zeitnah eine Anpassung der NKF-Rahmentabellen mit dem Ziel, eine deutliche Verlängerung der im Verhältnis kurzen Abschreibungszeiten von Gebäuden in Massiv- und Holzbauweise im Rahmen des NKF?**

Die Fragen 3 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Mit dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, ist in Nordrhein-Westfalen die kommunale Haushaltswirtschaft auf das System der doppelten Buchführung umgestellt worden. Ab dem 1. Januar 2005 wurden die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, jeweils mit Beginn eines Haushaltsjahres entweder vollständig oder schrittweise in einzelnen Aufgabenbereichen mit der Erfassung der Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu beginnen. Spätestens ab dem Haushaltsjahr 2009 hatte die vollständige Umstellung zu erfolgen. Mit Runderlass des seinerzeitigen Innenministeriums vom 24. Februar 2005 (MBI. NRW. S. 354) sind ergänzend von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen dieser Umstellung zu beachtende Muster für das doppische Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung (VV Muster zur GO und GemHVO) veröffentlicht worden. Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist die „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauern für kommunale Vermögensgegenstände“, die - von den Bewertungsvorschriften her unverändert - als Anlage 16 dem Runderlass des Ministeriums für Heimat, Bau, Kommunales und Gleichstellung vom 8. November 2019 (MBI. NRW 2019 Nr. 25 vom 21. November 2019) „Muster für das doppische Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen“ beigefügt ist.

Der dortige und seit der oben beschriebenen Einführung des Neuen kommunalen Finanzmanagements unveränderte Rahmen der Nutzungsdauern für kommunale Schulgebäude, der für Gebäude in massiver Bauweise – also etwa aus Ziegelwerk oder Beton – 40 bis 80 Jahre und für Gebäude in sonstiger Bauweise 20 bis 40 Jahre beträgt, beruht dem Grunde nach auf handelsrechtlichen bzw. steuerrechtlichen Ansätzen, wobei dort für kommunaltypische Gebäude wie unter anderem Schulgebäude keine Vorgaben erfolgen. Daher wurde neben steuerlichen Regelungen, die für Gebäude (aktuell) eine Nutzungsdauer von bis zu 50 Jahren vorsehen, insbesondere auf kommunale Erfahrungen zur grundsätzlichen Nutzbarkeit von Schulbauten zurückgegriffen. Zudem wurde der Rahmen bewusst weit ausgestaltet, um so die Kommunen in die Lage zu versetzen, objekt- und kommunalindividuelle Aspekte in die Bewertung des einzelnen Gebäudes einfließen zu lassen.

Die „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauern für kommunale Vermögensgegenstände“ ist, so wird auch unter Ziffer 1.5.1 des genannten Runderlasses ausgeführt, für die Festlegung und Ausgestaltung der örtlichen Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen verbindlich. Jedoch wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sich die Kommune bei der Festlegung von Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen „in der Regel“ innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu bewegen hat. Hieraus folgt, dass in begründeten Ausnahmefällen auch eine von der tabellarischen Vorgabe abweichende Festlegung der Nutzungsdauer erfolgen darf.

In der vorliegenden Ausgestaltung der Rahmentabelle ist ein Schulgebäude in „moderner Holzbauweise“ grundsätzlich als in sonstiger, d.h. nicht massiver Bauweise errichtet zu klassifizieren und dementsprechend die Nutzungsdauer innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Rahmens von 20 bis 40 Jahren festzusetzen. Sollte dieses in „moderner Holzbauweise“ errichtete Schulgebäude jedoch über eine zeitlich signifikant längere Nutzbarkeit verfügen, so ist es der Kommune nicht verwehrt, die Nutzungsdauer auch anhand von dem Stand der Technik entsprechenden baufachlichen Aspekten zu ermitteln und entsprechend festzusetzen. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass die Nutzungsdauer eines in „moderner Holzbauweise“ errichteten Schulgebäudes 40 Jahre übersteigt.

Kommunen erhalten mit der Rahmentabelle die Möglichkeit, Nutzungsdauern unter Berücksichtigung von örtlichen Gegebenheiten festzusetzen und in begründeten Fällen eine auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittene Entscheidung treffen zu können. Die auf die besonderen Erfordernisse des kommunalen Rechnungswesens ausgerichtete Rahmentabelle hat sich in der Praxis bewährt.